

Schutzkonzept Turn- und Sportanlagen der Stadt Thun

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Aktuelle übergeordnete Covid-19-Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Bern, wobei die jeweils strengere Massnahme gilt
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten BAG, BASPO, Kanton, Swiss Olympic, ASSA

Am 8. September 2021 wurden auf Bundesebene Verschärfungen in Bezug auf die aktuellen Massnahmen kommuniziert. Die Änderungen sind gültig ab Montag, 13. September 2021. Grundsätzlich gilt: Im Innern von Sportanlagen gilt für Personen ab 16 Jahren die Zertifikatspflicht. Davon ausgenommen sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumen und beständigen Gruppen von höchstens 30 Personen (inkl. Leitende, Betreuende etc.) stattfinden. Keine Zertifikatspflicht besteht zudem für Aktivitäten, die ausschliesslich auf Aussenanlagen stattfinden. Handelt es sich um Veranstaltungen, sind die diesbezüglichen Maximalzahlen anwendbar. Überall wo eine Zertifikatspflicht besteht, ist die Maskenpflicht aufgehoben. Die Zertifikatspflicht ist aktuell bis 24. Januar 2022 vorgesehen.

Als übergeordnete Grundsätze gelten weiterhin:

1. Symptomfrei sein
2. Abstand halten
3. Hände waschen
4. Schutzkonzept inkl. Erfassen von Kontaktdaten bei Aktivitäten in Gruppen von mehr als 5 Personen
5. Bezeichnung einer verantwortlichen Person
6. Gesichtsmaske tragen und/oder Abstandhalten in Innenräumen, wenn keine Kontaktdaten erhoben werden
7. Gutes Durchlüften und Frischluftzufuhr, wo immer möglich

Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns, werden in den Anlagen nicht zugelassen.

Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben sowie der ordnungsgemässen Überprüfung der Zertifikate liegt bei den Vereinen und den Trainingsleitenden. Ausserdem sind alle Sportlerinnen und Sportler gegenüber der gesamten Bevölkerung verpflichtet, sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an die Schutzkonzepte zu halten und die notwendigen Massnahmen konsequent umzusetzen. Zum heutigen Zeitpunkt müssen auf den städtischen Sportanlagen insbesondere die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden:

Innenräume:

- In Trainingsräumen der städtischen Turn- und Sportanlagen gilt die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren.
- Keine Zertifikatspflicht gibt es für Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einer beständigen Gruppe von höchstens 30 Personen (die dem Organisator bekannt sind) regelmässig gemeinsam ausgeübt werden, namentlich Vereinstrainings. Es gelten die in diesem Fall die bisherigen Schutzmassnahmen:
 - Abstandhalten ist zwischen allen Personen vor und nach dem Training sicherzustellen.
 - Maskenpflicht gilt immer dann, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
 - Wenn die Kontaktdaten der Personen erhoben werden und die Räumlichkeiten über eine wirksame Lüftung verfügen, bestehen während der Aktivität keine Einschränkungen wie maximale Gruppengrösse, Maskenpflicht oder Abstandhalten mehr.
- Bei Trainings von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren gibt es keine Einschränkungen bezüglich Gruppengrösse, Abstandhalten oder Maskenpflicht. Übersteigt die gesamte Anzahl Personen die Obergrenze von 30, müssen die Leiterpersonen das Zertifikat vorweisen oder Maske tragen und Abstand halten.

- Bei gemischten Gruppen (Personen unter und über 16 Jahren) gilt ebenfalls die Obergrenze von 30 Personen, sofern es keine Zertifikatspflicht gibt.
- Vereine dürfen bei Trainings Zuschauerinnen und Zuschauer zulassen, sofern die Obergrenze von 30 Personen (Trainierende und Zuschauende) nicht überschritten wird. Ansonsten gilt die Zertifikatspflicht.
- Gilt die Zertifikatspflicht, dann sind die Vereine und Trainingsleitenden zuständig dafür, dass die Zertifikate vor jedem Training ordnungsgemäss kontrolliert werden.
- In sogenannten Mischzonen (Foyers, Garderoben, Toiletten etc.) gilt die Maskenpflicht. Im Idealfall sind die Mischzonen möglichst zu meiden (z.B. zu Hause umziehen).

Aussenanlagen:

- Die Aussenanlagen sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen, ausser die teilnehmenden Personen wechseln zwischen Innen- und Aussenanlagen hin und her.
- Es bestehen keine Einschränkungen wie maximale Gruppengrösse, Maskenpflicht oder Abstandhalten.
- Der Zutritt zu den Garderoben und Toiletten ist ohne Zertifikatspflicht möglich, es gilt jedoch die Maskenpflicht in Innenräumen.

Veranstaltungen, Wettkämpfe und Spiele:

- Die Zertifikatspflicht gilt für alle Veranstaltungen in Innenräumen, die nicht auf eine beständige Gruppe beschränkt sind. Veranstaltungen in Innenräumen sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: Die maximale Anzahl Personen beträgt 30, die Gruppe ist beständig, die Einrichtung ist zu höchstens zwei Dritteln der Kapazität besetzt, die Maskentragpflicht sowie der Abstand werden eingehalten und es wird nichts konsumiert.
- Bei Veranstaltungen im Freien mit Sitzpflicht dürfen maximal 1000 Personen eingelassen werden. Stehen den Personen ebenfalls Stehplätze zur Verfügung oder die Personen bewegen sich frei, so dürfen maximal 500 Personen eingelassen werden. Es dürfen maximal zwei Drittel der verfügbaren Kapazitäten der Einrichtung ausgelastet sein. Für Veranstaltungen im Freien mit mehr als 1000 Personen besteht die Zertifikatspflicht und es muss eine kantonale Bewilligung eingeholt werden.
- An Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht entfallen alle anderen Schutzmassnahmen wie bspw. die Maskenpflicht.
- Übergeordnete Weisungen sind in jedem Fall zu berücksichtigen (z.B. Bund, Kanton, Verband etc.). Die Veranstalter sind dafür verantwortlich, dass zusätzlich zum vorliegenden Schutzkonzept ein eigenes Schutzkonzept für den Anlass erstellt und eingehalten wird.

Sonstige Massnahmen:

- Eltern oder andere Begleitpersonen sind in den Innenräumen der städtischen Turn- und Sportanlagen zugelassen, sofern die obengenannten Schutzmassnahmen erfüllt sind.
- Die Schutzmassnahmen des vorliegenden Schutzkonzepts gelten ebenfalls für den freiwilligen Schulsport.
- Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Turn- und Sportanlagen bereits im Normalbetrieb hoch, stark reglementiert und kontrolliert. Sie erfolgen nach normalem Turnus.
- Das Anlagenpersonal führt nach eigenem Ermessen Kontrollgänge zur Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können aus der Anlage verwiesen werden.
- Für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist die Hauswirtschaft verantwortlich. Das Amt für Bildung und Sport steht unterstützend zur Verfügung.

Für die Badebetriebe (Strandbad und Flussbad) sowie die Eissportbetriebe der Stadt Thun gilt ein eigenes Schutzkonzept.

Thun, 10. September 2021

Amt für Bildung und Sport, Fachstelle Sport

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab **13. September** ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen



Restaurants
und Bars



Discos und
Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen



Museen und
Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und
Sportbetriebe



Trainings*

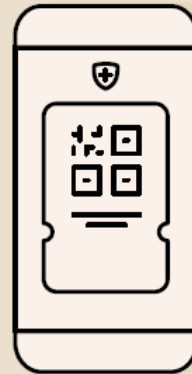


Hallenbäder
und Aquaparks



Musik- und
Theaterproben*

***Ausnahmen:** Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).



Das Covid-Zertifikat steht allen offen: **Geimpften**, **Genesenen** und negativ **Getesteten**. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*



Theater- und
Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe
auswärts (z.B.
Hochzeitsfeste)

Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit
mehr als 1000 Personen



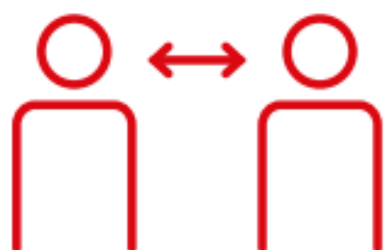
Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.



Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.

WEITERHIN SOLIDARISCH GEGEN COVID-19



Abstand
halten



Hygiene-Regeln
des BAG befolgen



Eigenverantwortung